Änderung der Verordnung (21.BimSchV) zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 6. Mai 2002 (Auszug)

Anforderungen

Gasrückführungssysteme mit Unterdruckunterstützung sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Funktionsfähigkeit des Systems durch eine automatische Überwachungseinrichtung, die mindestens die folgenden Anforderungen erfüllt, fortlaufend überprüft wird.

1. Sie muß Störungen der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems automatisch feststellen und dem Tankstellenpersonal signalisieren.
2. Bei Störungen der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems, die dem Tankstellenpersonal länger als 72 Stunden signalisiert werden, muß der Kraftstofffluss automatisch unterbrochen werden.
3. Störungen der Eigenfunktionsfähigkeit der Überwachungseinrichtung müssen automatisch festgestellt und dem Tankstellenpersonal signalisiert werden.
4. Bei Störungen der Eigenfunktionsfähigkeit, die dem Tankstellenpersonal länger als 72 Stunden signalisiert werden, muß der Kraftstofffluss automatisch unterbrochen werden.

Definition einer Störung

Eine Störung liegt vor, wenn das Volumenverhältnis zwischen rückgeführtem HC-Dampf/Luft-Gemisch und dem getankten Kraftstoff, gemittelt über die Dauer des Tankvorgangs, bei zehn Betankungsvorgängen in Folge jeweils entweder den Wert 85 % unterschreitet oder 115 % überschreitet.

Es müssen nur Betankungsvorgänge berücksichtigt werden, deren Dauer mindestens 20 Sekunden und deren Volumenstrom mindestens 25 l/min. entspricht.

Zeitplan

- Geänderte Verordnung in Kraft seit 18. Mai 2002
- Neue Tankstellen müssen ab dem 1. April 2003 mit einer Überwachungseinrichtung ausgestattet sein.
- Vor dem 1. April 2003 errichtete Tankstellen müssen abhängig von der Lage und dem Ottokraftstoffdurchsatz /a mit einer Überwachungseinrichtung nachgerüstet sein:

>5000 m³	ab 1. Januar 2005
2500 m³ bis 5000 m³ und Lage nach § 44	ab 1. Januar 2005
2500 m³ bis 5000 m³	ab 1. Januar 2006
1000 m³ bis <2500 m³	ab 1. Januar 2007
<1000 m³	ab 1. Januar 2008
<1000 m³ und vor 1. Januar 1993 errichtet	keine Nachrüstung erforderlich

Prüfungen

- Gasrückführungssystem mit Überwachungseinrichtung, alle 2 Jahre durch Fachbetrieb
- Gasrückführungssystem ohne Überwachungseinrichtung, einmal im Jahr durch Fachbetrieb und zusätzlich einmal monatlich durch Betreiber
- Abnahme durch einen Sachverständigen, erstmalig bis spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre.